

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stone Brewing GmbH für Buchung des Stone Brewing World Bistro & Gardens – Berlin

I. Anwendungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über die mietweise Überlassung von Veranstaltungsflächen des Stone Brewing World Bistro & Gardens – Berlin (nachfolgend **Stone Brewing** genannt) zur Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art sowie für alle in diesem Zusammenhang für den mietenden Kunden (nachfolgend **Veranstalter** genannt) erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen der Stone Brewing.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden ausschließlich nur dann Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich und schriftlich mit Stone Brewing vereinbart wurde. Das insofern geltend Schriftformerfordernis kann weder mündlich noch konkludent abgeändert oder aufgehoben werden. Selbiges gilt auch für die Schriftformklausel.
3. Sofern in den AGB nicht ausdrücklich zwischen Verbrauchern und Unternehmern unterschieden wird, geltend die AGB sowohl für Verbraucher als auch für Unternehmer.

II. Vertragsabschluss / Vertragspartner / Untervermietung

1. Vertragspartner sind die Stone Brewing und der Veranstalter
2. Die Angebote von Stone Brewing sind grundsätzlich unverbindlich und freibleibend.
3. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Veranstalters durch Stone Brewing zustande. Stone Brewing steht es frei, die Buchung der Veranstaltung in Textform, Schriftform oder elektronischer Form zu bestätigen. Das Schweigen der Stone Brewing ist keine Vertragserklärung. § 362 HGB wird insofern ausdrücklich abbedungen.
4. Der Veranstalter ist verantwortlich für die Veranstaltung. Er versichert, nicht im Auftrag eines Dritten, der Stone Brewing nicht genannten Veranstalters zu handeln und die Mietflächen der Stone Brewing nicht genannten Dritten, nicht als Veranstaltungsflächen zu überlassen. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Veranstaltungsflächen bedarf der (vorherigen) Zustimmung der Stone Brewing in Schriftform, wobei § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abbedungen wird, soweit der Veranstalter nicht Verbraucher ist.
5. Der Veranstalter hat Kenntnis davon, dass die Nutzung der Veranstaltungsflächen nicht zur Durchführung von Versammlungen oder Veranstaltungen berechtigt, auf denen rechtsextreme, rassistische, antisemitische oder gewaltverherrlichende Inhalte dargestellt werden und verpflichtet sich, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die solche Inhalte verbreiten, von der Veranstaltung auszuschließen.

III. Zahlungsbedingungen

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise von Stone Brewing zu zahlen. Dies gilt auch für vom Veranstalter direkt oder über Stone Brewing beauftragte Leistungen, die durch Dritte erbracht und von Stone Brewing verauslagt werden. Insbesondere gilt dies auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften.
2. Die vereinbarten Preise verstehen sich bei privaten Personen (§ 13 BGB) einschließlich und bei Unternehmern (§ 14 BGB) zzgl. der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern. Bei Änderungen der gesetzlichen Umsatzsteuer oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend angepasst. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt dieses nur, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate überschreitet.
3. Rechnungen von Stone Brewing ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 14 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Stone Brewing kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Veranstalter verlangen. Der Veranstalter kommt bei Überschreitung der Zahlungsfrist ohne weitere Mahnung in Verzug. Bei Zahlungsverzug des Veranstalters gelten die gesetzlichen Regelungen. Stone Brewing bleibt jedoch der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

4. Stone Brewing ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Veranstalter eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, zum Beispiel in Form einer Kautionsleistung, zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag in Textform vereinbart werden. Bei Zahlungsverzug des Veranstalters gelten die gesetzlichen Regelungen.
5. In begründeten Fällen, zum Beispiel Zahlungsrückstand des Veranstalters oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist Stone Brewing berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn der Veranstaltung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Ziffer 4. oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.
6. Der Veranstalter kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung von Stone Brewing aufrechnen, die Verrechnung erklären oder insoweit ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

IV. Rücktritt des Veranstalters (Stornierung, Abbestellung)

1. Ein Rücktritt des Veranstalters von dem mit Stone Brewing geschlossenen Vertrag ist nur im Falle der schriftlichen Vereinbarung eines Rücktrittsrechts im Vertrag möglich oder wenn dem Veranstalter ein gesetzliches Rücktrittsrecht zusteht.
2. Im Falle des Rücktritts des Veranstalters gelten folgende pauschalierten Ersatzforderungen als vereinbart, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich hiervon abweichende Regelungen getroffen werden:
 - Bei Stornierung bis zu 6 Monaten vor der Veranstaltung sind 10 % der vereinbarten Mietzahlung durch den Veranstalter an Stone Brewing zu zahlen.
 - Bei Stornierung bis zu 3 Monate vor der Veranstaltung sind 25 % der vereinbarten Mietzahlung durch den Veranstalter an Stone Brewing zu zahlen.
 - Bei Stornierung bis zu 4 Wochen vor der Veranstaltung sind 50 % der vereinbarten Mietzahlung durch den Veranstalter an Stone Brewing zu zahlen.
 - Bei Stornierung bis zu 2 Wochen vor der Veranstaltung bzw. Ausfall ist die vollständige, vereinbarte Mietzahlung durch den Veranstalter an Stone Brewing zu zahlen.
3. Es steht ausschließlich zur Disposition von Stone Brewing, von der Geltendmachung der Ersatzforderungen vollständig oder teilweise abzusehen und mit dem Veranstalter im gegenseitigen Einvernehmen eine Terminänderung zu vereinbaren. Stornierungen und Terminänderungen bedürfen der Schriftform und müssen von Stone Brewing schriftlich bestätigt werden. Diese Schriftformklausel kann nicht mündlich geändert werden.
4. Das Rücktrittsrecht des Veranstalters gem. Ziffer 1. erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt gegenüber Stone Brewing ausübt.
5. Ist ein Rücktrittsrecht nicht vereinbart oder bereits erloschen, besteht auch kein gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht und stimmt Stone Brewing einer Vertragsaufhebung nicht zu, behält Stone Brewing den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung. Anzurechnen sind jedoch ersparte Aufwendungen von Stone Brewing.
6. Dem Veranstalter steht der Nachweis frei, dass der Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. Stone Brewing steht der Nachweis frei, dass ein höherer Anspruch entstanden ist.

V. Rücktritt / Kündigung von Stone Brewing

1. Stone Brewing ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten bzw. zu kündigen, insbesondere wenn
 - Höhere Gewalt, Streiks (auch von Lieferanten) oder andere von Stone Brewing nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen,
 - Veranstaltungen oder Räume schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht werden; wesentlich kann dabei die Identität des Veranstalters, die Zahlungsfähigkeit oder der Veranstaltungszweck sein,
 - Stone Brewing begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen von Stone Brewing in der Öffentlichkeit gefährden kann,
 - der Zweck bzw. der Anlass der Veranstaltung gesetzeswidrig ist,
 - ein Verstoß gegen das Untervermietungsverbot vorliegt,

- der Veranstalter die verlangte Sicherheitsleistung und/oder Vorschusszahlung auch nach Verstreichen einer von Stone Brewing gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet hat,
- der Veranstalter im Übrigen mit einem nicht unerheblichen Teil seiner fälligen Zahlung in Verzug geraten ist.
- Der Veranstalter seinen Verpflichtungen in einem solchen Maße nicht nachkommt, insbesondere die Hausordnung so nachhaltig verletzt, dass Stone Brewing die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann,
- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Veranstalters wesentlich verschlechtert haben, wenn Pfändungen gegen ihn vorliegen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt wird,
- der Veranstalter einer von ihm übernommenen wesentlichen vertraglichen Verpflichtung trotz schriftlicher Abmahnung nicht nachkommt.

2. Der Rücktritt von Stone Brewing begründet keinen Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz.

VI. Haftung von Stone Brewing / Verjährung

1. Stone Brewing haftet für von ihr zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit im gesetzlichen Umfang.
2. Weiterhin haftet Stone Brewing für sonstige Schäden nur dann, wenn sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Stone Brewing beruhen. Einer Pflichtverletzung durch Stone Brewing steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.
3. Ausgenommen von der Haftungsbeschränkung nach Ziffer 2. sind Verletzungen von wesentlichen Vertragspflichten, also solchen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall haftet Stone Brewing auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch nur begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
4. Weitergehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen von Stone Brewing auftreten, wird Stone Brewing bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Veranstalters bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Veranstalter ist verpflichtet, dass ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, Stone Brewing rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.
5. Der verschuldensunabhängige Schadenersatzanspruch gemäß § 536a Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen.
6. Alle Ansprüche gegen Stone Brewing verjähren, bei privaten Veranstaltern (§ 13 BGB), gemäß den gesetzlichen Vorschriften und bei Veranstaltern, die als Unternehmer (§ 14 BGB) agieren, grundsätzlich in 6 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

VII. Pflichten und Haftung des Veranstalters

1. Der Veranstalter ist sich bewusst, dass die Veranstaltung in einem architektonisch hochwertigen Gebäude stattfindet. Er trägt dafür Sorge, dass die überlassenen Veranstaltungsflächen einschließlich der darin befindlichen Einrichtungen schonend und pfleglich behandelt und in einem sauberen Zustand gehalten werden.
2. In sämtlichen Ankündigungen zur Veranstaltung ist der Veranstaltungsort wie folgt zu bezeichnen: Stone Brewing World Bistro & Gardens – Berlin.
3. Der Veranstalter hat die für die beabsichtigte Nutzung maßgeblichen gewerberechtlichen, ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften sowie die Vorgabe der Gesetze über den Jugendschutz und Betäubungsmittelgesetz in eigener Verantwortung zu beachten und einzuhalten.
4. Der Veranstalter hat Stone Brewing bis spätestens zu Beginn der Veranstaltung einen verantwortlichen Ansprechpartner zu benennen, der während der Planung, des Aufbaus und der Veranstaltung für Stone Brewing erreichbar sein muss und der zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Veranstalters bevollmächtigt ist.
5. Der Veranstalter ist nicht berechtigt in Fußböden, Wänden, Decken etc. Nägel einzuschlagen, Schrauben anzubringen und/oder sonstige Einrichtungen und Geräte mit dem Gebäude fest zu verbinden.

6. Der Veranstalter ist verpflichtet, sämtliche von ihm und/oder beauftragten Dritten eingebrachten Sachen, gleich welcher Art, insbesondere Aufbauten und Einrichtungen unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß und rückstandslos zu entfernen und zu entsorgen.
7. Der Umfang der durch den Veranstalter eingebrachten Ausstattung (z.B. Auf- und Einbauten, Technik, Mobiliar) ist vorab mit Stone Brewing abzustimmen.
8. Der Veranstalter stellt sicher, dass bei der Zusammenarbeit mit einem Technikdienstleister, ein nach deutschem Recht geprüfter und fachlich anerkannter Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik vor Ort ist, welcher die Aufsicht über alle veranstaltungstechnischen Tätigkeiten führt und die Einhaltung aller Bestimmungen nach deutschem Recht überwacht.
9. Der Veranstalter haftet für alle Schäden am Gebäude oder an Gebäudeteilen, Inventar, Einrichtungen sowie Einrichtungsgegenständen der Stone Brewing, die durch den Veranstalter, Mitarbeiter, Beauftragte des Veranstalters oder sonstige in seinem Interesse bzw. für seine Veranstaltungszwecke eingesetzte Dritte, Gäste, Besucher, Veranstaltungsteilnehmer und alle übrigen aus dem Verantwortungsbereich des Veranstalters stammenden Dritten verursacht werden.
10. Die Haftung nach Ziffer 7. erstreckt sich insbesondere auch auf Glasschäden.
11. Die Haftung nach Ziffer 7. und 8. erstreckt sich auch auf Folgeschäden.
12. Der Veranstalter haftet auch für Vermögensschäden der Stone Brewing.
13. Stone Brewing kann vom Veranstalter die Stellung einer angemessenen Sicherheitsleistung, zum Beispiel in Form einer Kautions, verlangen.
14. Der Veranstalter stellt Stone Brewing von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die von diesen gegen Stone Brewing geltend gemacht werden, soweit sie vom Veranstalter, seinen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen, Beauftragten oder Gästen zu vertreten sind und im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen oder die auf einer Verletzung vertraglicher Pflichten des Veranstalters gegenüber Stone Brewing beruhen.
15. Sofern der Veranstalter ausnahmsweise mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von Stone Brewing berechtigt ist, Dritte mit der Erbringung von Teilleistungen im Rahmen der Veranstaltung direkt zu beauftragen (z.B. Künstler, Sportler), hat der Veranstalter mit diesen Dritten Haftungsbeschränkungen zugunsten von Stone Brewing zu vereinbaren, die denjenigen in der hier geregelten Ziffer VI. entsprechen. Soweit Stone Brewing infolge der Nichtumsetzung der vorgenannten Verpflichtung auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird, hat der Veranstalter die Stone Brewing von diesen Schadensersatzansprüchen – auf erste Anforderung – freizustellen.

VIII. Hausrecht

1. Das Hausrecht übt ausschließlich Stone Brewing aus. Stone Brewing und die Beauftragten sind berechtigt, bei groben oder wiederholten Verstößen gegen nachfolgende Bedingungen, einzelne Personen von dem Gelände zu verweisen oder in besonders schweren Fällen die weitere Durchführung der Veranstaltung am Benutzungstage zu untersagen.
2. Stone Brewing behält sich vor, Sicherheitskontrollen durchzuführen, die auch Leibesvisitationen durch den Ordnungsdienst umfassen können. Das Recht, den Einlass aus wichtigem Grund zu verwehren, bleibt vorbehalten.

IX. Mitbringen von Speisen und Getränken

1. Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen.
2. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit Stone Brewing.

X. Änderungen der Anzahl der Veranstaltungsteilnehmer / Veranstaltungszeit

1. Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl um mehr als 5 % muss Stone Brewing spätestens 10 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden; sie bedarf der schriftlichen Zustimmung von Stone Brewing. Insoweit die vereinbarten Preise von der Teilnehmeranzahl abhängen bzw. sich danach richten, wird die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt. Stone Brewing ist im Falle der Erhöhung der Teilnehmeranzahl berechtigt, eine Preisanpassung vorzunehmen.

2. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 5 % muss Stone Brewing frühzeitig, spätestens bis fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn, mitgeteilt werden; sie bedarf der schriftlichen Zustimmung von Stone Brewing. Eine Verringerung der Teilnehmerzahl berechtigt den Veranstalter nicht zur Preisanpassung. Stone Brewing behält in diesem Falle seinen vollständigen Vergütungsanspruch.
3. Bei Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist Stone Brewing berechtigt, die bestätigten Veranstaltungsflächen, unter Berücksichtigung der gegebenenfalls abweichenden Miete, zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Veranstalter unzumutbar ist.
4. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt Stone Brewing diesen Abweichungen zu, so kann Stone Brewing die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, Stone Brewing trifft an diesem Umstand ein Verschulden.

XI. Schutzrechte

1. Das Logo des Stone Brewing World Bistro & Gardens – Berlin darf nur unter vorheriger Absprache mit Stone Brewing und unter Beachtung des Corporate Designs benutzt werden. Sämtliche Schriftstücke, Plakate, Auftritte im Internet oder in anderen Medien, auf bzw. bei denen das Logo verwendet werden soll, müssen vor der Publikation der Stone Brewing zur Genehmigung vorgelegt werden.
2. Der Veranstalter ist für die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA (Anmeldung und Abführung der Tantiemen an GEMA, Postfach 101343, 44013 Dortmund) und sonstigen Verwertungsgesellschaften (Bild, Wort, etc.) sowie für die Zahlung der Künstlersozialabgabe selbst verantwortlich. Er stellt die Stone Brewing für den Fall der Verletzung von Ansprüchen Dritter frei.
3. Der Veranstalter darf ohne vorherige schriftliche Erlaubnis von Stone Brewing keine Fotografen zum Zwecke der gewerblichen Anfertigung von Aufnahmen bei Veranstaltungen zulassen oder eine sonstige Gewerbeausübung dulden. Stone Brewing kann die Erteilung der Erlaubnis von der Vereinbarung eines gesonderten Entgelts abhängig machen.
4. Übertragungen bzw. Aufnahmen von Veranstaltungen für Rundfunk-, Fernseh-, Video und Filmzwecke sind nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von Stone Brewing erlaubt. Die finanziellen Konditionen hierfür bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
5. Alle im Zusammenhang mit den von Stone Brewing zu erbringenden Leistungen entstehenden Schutzrechte einschließlich von Urheberrechten verbleiben, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausschließlich bei Stone Brewing. Der Veranstalter ist zur Nutzung der Konzepte, Entwürfe und dergleichen von Stone Brewing nur für die Zwecke des Vertrages berechtigt. Vervielfältigungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Stone Brewing zulässig. Druckvorlagen, Arbeitsfilme und Negative, die von Stone Brewing hergestellt werden, bleiben Eigentum von Stone Brewing, auch wenn Sie dem Veranstalter berechnet werden.

XII. Referenzrecht

Stone Brewing ist berechtigt, die für den Veranstalter erbrachten Leistungen unter namentlicher Nennung des Veranstalters als Referenz in anderen Zusammenhängen zu nutzen; der Veranstalter ist berechtigt, dem mit Wirkung für die Zukunft zu widersprechen, soweit er hierfür ein berechtigtes Interesse nachweisen kann.

XIII. Werbung

1. Werbevorrichtungen und sonstige Schilder, Transparente etc. dürfen im Bereich des Veranstaltungsobjekts (innerhalb und außerhalb der Mieträume) nur mit vorher einzuholender schriftlicher Erlaubnis von Stone Brewing angebracht werden.
2. Derartige Vorrichtungen sind innerhalb der vereinbarten Mietzeit wieder zu entfernen.
3. Sonstige Werbung (z.B. Flyer) ist grundsätzlich verboten. Dies gilt für das gesamte Gelände der Stone Brewing einschließlich der Parkplätze.
4. Der Veranstalter gestattet Stone Brewing ausdrücklich, von der Veranstaltung (Set-Up) Bild- und Tonaufnahmen für eigene Werbezwecke anzufertigen.
5. Stone Brewing ist berechtigt, auch während einer laufenden Veranstaltung Hausführungen durchzuführen, wobei auf die Belange des Veranstalters Rücksicht genommen wird und die laufende Veranstaltung höchst möglich von Beeinträchtigungen freigehalten werden soll.

XIV. Technische Einrichtungen, Anschlüsse, Übergaben und Durchführung

1. Soweit Stone Brewing für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen, Dienstleistungen oder Waren von Dritten beschafft, handelt er im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Veranstalters.
2. Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes von Stone Brewing bedarf der Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen von Stone Brewing gehen zu Lasten des Veranstalters, soweit Stone Brewing diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf Stone Brewing pauschal erfassen und berechnen.
3. Störungen an von Stone Brewing zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit umgehend beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit Stone Brewing diese Störungen nicht zu vertreten hat.
4. Stone Brewing ist vor Beginn der Veranstaltung gem. VII. Ziffer 4. ein Ansprechpartner zu benennen, der für den Ablauf während der Veranstaltung für Fragen zuständig ist. Sofern nicht anders vereinbart überprüft diese Person vor Beginn der Veranstaltung die ordnungsgemäße Beschaffenheit der zur Benutzung überlassenen Räume einschließlich Inventar und Bestuhlung sowie der Zugangswege und der Notausgänge. Ein Übergabeprotokoll ist zu unterzeichnen. Beim Verzicht auf das Übergabeprotokoll durch die Parteien ist, falls der Veranstalter Unternehmer ist, die Übergabe mit Beginn der Veranstaltung als ordnungsgemäß anerkannt vereinbart. Der Zeitpunkt der Übergabe der Räume wird im Vertrag geregelt.
5. Sofern Schlüssel zu übergeben sind, erfolgt die Übergabe der Schlüssel gegen Empfangsquittung. Im Zuge der Übergabe erfolgt auch spätestens die Einweisung in die technischen Anlagen, insofern dies nicht bereits bei einem vorherigen Termin (z.B. Besichtigungstermin) erfolgt ist. Die Rückübergabe erfolgt durch den Veranstalter im Regelfall am Ende der Veranstaltung und bei Abendveranstaltungen am Folgetag bis 10.00 Uhr, insofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.
6. Bei Störungen und technischen Problemen ist sofort die im Übergabeprotokoll benannte Person (Bereitschaftsdienst) zu benachrichtigen. Die Beseitigung von technischen Problemen ohne Verursachung durch den Veranstalter seine Mitarbeiter, Gäste oder Erfüllungsgehilfen ist kostenlos. Im Übrigen werden die ortsüblichen Kosten für einen Notdienst mit den entsprechenden Zulagen (Nacht, Wochenende, usw.) fällig.
7. Die Bedienung der technischen Anlagen (Elektro, Heizung, Lüftung, Kühlanlagen, usw.) ist dem Veranstalter nur in begrenztem Umfang gestattet. Der Veranstalter erhält eine Einweisung in die Anlagenteile bei Übergabe. Die Nutzung durch den Veranstalter beschränkt sich im Regelfall auf die Bedienung der Anlagen über die in den Räumlichkeiten vorhandenen Schalter und Bedienfeldern, insofern im Vertrag nicht anders geregelt. Eingriffe des Veranstalters in die Schaltungen und Verteilungen sind nicht gestattet. Geräte und Einrichtungen von Stone Brewing dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden. Der Veranstalter kümmert sich eigenständig um die Müllentsorgung. Alle Abfälle, Müll und Leergut sind vom Veranstalter mitzunehmen und fachgerecht zu entsorgen, sofern im Vertrag keine hiervon abweichende Regelung getroffen wird.
8. Im Außenbereich der Veranstaltungsstätte sind zwischen 22.00 und 06.00 Uhr unnötige Geräusche (Lärmbelästigung der benachbarten Anwohner etc.) zu vermeiden.
9. Fenster und Türen sind grundsätzlich geschlossen zu halten. Der Veranstalter trägt Sorge dafür, dass die zulässigen Emissions- und Immissionsvorschriften durch seine Veranstaltung eingehalten werden.
10. Bei gewerblichen bzw. öffentlichen Veranstaltungen sind ordnungsbehördliche Vorschriften nach der Gewerbeordnung und dem Gaststättenrecht zu beachten. Die Durchführung einer solchen Veranstaltung muss der Veranstalter bei Vertragsabschluss ausdrücklich anmelden und ggfs. eine erforderliche, gesonderte Konzession beantragen bzw. vorlegen.
11. Der Veranstalter haftet für sämtliche Schäden und Kosten, welche der Stone Brewing aufgrund einer fehlenden oder falschen Angabe entstehen.

XV. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen. Stone Brewing übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschaden.
2. Mitgebrachte Dekorationsmaterialien haben brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Stone Brewing ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist Stone Brewing berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Veranstalters zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit Stone Brewing abzustimmen.
3. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter dies, darf Stone Brewing die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann Stone Brewing für die Dauer des Vorenthaltens des Raumes eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen.

XVI. Feuerwehr und Sanitätsdienst

Soweit die Durchführung der Veranstaltung den Einsatz von Feuerwachen, Polizei und Personal für den Sanitätsdienst erfordert, werden die Parteien gesondert vereinbaren, wer diese Dienste vor der Veranstaltung zu beauftragen hat. Der Umfang der eingesetzten Dienstpersonen hängt vor allem von der zu erwartenden Besucherzahl und der Art der Veranstaltung ab. Die betreffenden Kosten hat der Veranstalter zu tragen.

XVII. Versicherungen

Stone Brewing kann verlangen, dass der Veranstalter zur Absicherung der Risiken einer Veranstaltung eine Veranstalterhaftpflichtversicherung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abschließt, die mindestens folgende Deckungssummen aufweist: 2,5 Mio. € für Personenschäden, 2,5 Mio. € für Sachschäden und 250.000,- € für Vermögensschäden. Der Veranstalter hat Stone Brewing den Abschluss einer solchen Versicherung auf Verlangen nachzuweisen.

XVIII. Vermieterpfandrecht

An den eingebrachten Sachen des Veranstalters erlangt Stone Brewing ein Pfandrecht für Forderungen aus dem Mietvertrag. Das Pfandrecht umfasst das Selbsthilfe- und Verwertungsrecht.

XIX. Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Sonstiges

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen in Schriftform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam. Der Schriftformvorbehalt gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel selbst.
2. Erfüllung- und Zahlungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr Berlin. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Absatz 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand Berlin. Im Übrigen gilt § 29 a ZPO.
3. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag als Ganzes und die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen wirksam. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ungültige / undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit / Undurchführbarkeit an, unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Lücken.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) umfassen 7 paginierte Seiten und sind auf dem Stand von Juni 2018.